

Vertrag über die Bewirtschaftung und Entsorgung von biogenen Abfällen

zwischen

dem Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den Kreisdirektor Dr. Ansgar Hörster,

– nachfolgend: Kreis –

und

der Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH, Estern 41, 48712 Gescher, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Kleyboldt und den Prokuristen Dr. Martin Idelmann

– nachfolgend: EGW –

– nachfolgend gemeinsam: die Parteien –

Präambel

¹Der Kreis ist in seinem Gebiet der für die Entsorgung zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß den §§ 17, 20 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 1 LAbfG NW. ²Er betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. ³Die Abfallentsorgung als Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge soll im Sinne einer ökologisch wie ökonomisch optimalen Aufgabenerfüllung teilweise in privatrechtlicher Form organisiert werden. ⁴Zu diesem Zweck wurde 1994 im Zuge einer Organisationsprivatisierung die EGW gegründet. ⁵Die EGW ist eine GmbH, deren Anteile vollständig der Kreis trägt. ⁶Die Parteien haben am [...] einen Rahmenentsorgungsvertrag geschlossen. ⁷Auf dessen Grundlage vereinbaren die Parteien gemäß § 1 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 2 und Abs. 4 Nr. 3, 4 i.V.m. § 2 Abs. 1 des Rahmenentsorgungsvertrages die Beauftragung der EGW mit der Bewirtschaftung und Entsorgung von biogenen Abfällen als Einzelvertrag i.S.d. § 2 Absatz 1 des Rahmenvertrages. ⁸Die Verantwortlichkeit des Kreises für die Erfüllung der abfallrechtlichen Pflichten bleibt hiervon unberührt.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) ¹Der Kreis beauftragt die EGW als Dritten im Sinne von § 22 KrWG und § 5 Abs. 7 Var. 2 LAbfG NRW mit der Erfüllung der Pflichten des Kreises zur Behandlung, Verwertung und Beseitigung sowie sonstigen Entsorgung und Bewirtschaftung von biogenen Abfällen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, insbesondere gewerblichen und industriellen Unternehmen und Einrichtungen. ²Die Beauftragung nach Satz 1 erstreckt sich auf Abfälle, hinsichtlich derer eine Überlassungspflicht gemäß § 17 KrWG i.V.m. der Abfallentsorgungssatzung des Kreises besteht. ³Die Beauftragung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf die Pflichten, die die Stadt Dortmund in der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Bioabfällen der Stadt Dortmund“ vom 11.11.2011 in ihrer jeweils geltenden Fassung auf den Kreis übertragen hat. ⁴Die Beauftragung nach Satz 1 erstreckt sich ebenfalls auf die Pflichten, die der Kreis Recklinghausen in der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die teilweise Delegation von Aufgaben der Entsorgung von Bioabfällen des Kreises Recklinghausen an den Kreis Borken“ vom 02.10.2013 in ihrer jeweils geltenden Fassung auf den Kreis übertragen hat. ⁵Die Beauftragungen nach Satz 3 und 4 gelten, soweit und solange die in Satz 3 und 4 genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen bestehen.
- (2) ¹Von der Beauftragung nach Absatz 1 sind folgende Abfallarten (Bezeichnung gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der Fassung vom 21.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S 212)) erfasst:
- Marktabfälle (nur biologisch abbaubare Fraktion – Bioabfälle, AVV-Schlüssel 20 03 02)
 - Bioabfälle aus gemischten Siedlungsabfällen (AVV-Schlüssel 20 03 01)
 - biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle (AVV-Schlüssel 20 02 01)
 - Speiseöle und –fette (AVV-Schlüssel 20 01 25)
 - Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (AVV-Schlüssel 20 01 08)
 - Abfälle aus der Herstellung und Verwertung von Nahrungsmitteln (AVV-Schlüssel 02 07 04, 02 07 02, 02 07 01, 02 06 01, 02 05 01, 02 03 04, 02 02 03)
 - Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft (AVV-Schlüssel 02 01 07, 02 01 03)

²Maßgebend ist die AVV in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- (3) Wenn und soweit der Kreis künftig weitere Pflichten zur Bewirtschaftung und/oder Entsorgung von Abfällen der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Art oder deren Erfüllung übernimmt, ist die EGW auch insoweit gemäß Absatz 1 mit der Erfüllung der Pflichten des Kreises beauftragt. Absatz 1 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.
- (4) ¹Von der Beauftragung nach Absatz 1 sind Pflichten des Kreises zur Bewirtschaftung oder Entsorgung von Abfällen der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Art ausgenommen, wenn und soweit der Kreis künftig solche Pflichten oder deren Erfüllung auf Dritte überträgt. ²Die Ausnahme nach Satz 1 gilt jeweils, soweit und solange die jeweilige Übertragung von Pflichten oder deren Erfüllung in Geltung ist.

§ 2

Abfallentsorgung und -bewirtschaftung

Die Entsorgung und Bewirtschaftung nach § 1 umfasst nach Maßgabe des jeweils gültigen Abfallwirtschaftskonzepts des Kreises, der jeweils gültigen satzungsrechtlichen Vorschriften des Kreises und der vom Kreis mit Dritten geschlossenen, insbesondere öffentlich-rechtlichen, Vereinbarungen (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 3) – einschließlich der dazugehörigen Abstimmungsvereinbarungen – die Übernahme des Abfalls, die Behandlung, Verwertung und/oder Beseitigung des Abfalls, die weitere Behandlung, Verwertung und/oder Beseitigung der bei der Behandlung des Abfalls anfallenden Reststoffe sowie alle weiteren erforderlichen Abfallbewirtschaftungs- und -entsorgungsmaßnahmen nach den jeweils in der Europäischen Union, in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Gesetzen, Verordnungen und bindenden Regelwerken sowie nach den behördlichen Zulassungen, Genehmigungen und Anordnungen und ihren jeweiligen Nebenbestimmungen.

§ 3

Umfang der Entsorgungsaufgaben

¹Wenn und soweit die EGW ihre Vertragspflichten nach den §§ 1 und 2 nicht unter Nutzung eigener Sach- und Personalmittel (Anlagen, Maschinen, Fahrzeuge, Mitarbeiter etc.) erfüllt, muss sie zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten die erforderlichen Verträge, insbesondere Entsorgungsverträge, mit Dritten abschließen. ²Die Pflicht der EGW zur Erfüllung insbesondere ihrer Verpflichtungen nach § 2 bleibt davon unberührt.

§ 4 Zusammenarbeit

- (1) Für die gegenseitige Leistungserbringung und für die sonstige Zusammenarbeit der Parteien nach diesem Vertrag gelten die Vereinbarungen des Rahmenvertrages vom [...].
- (2) Die Abstimmungspflicht nach § 6 Abs. 1 des Rahmenvertrages gilt insbesondere für
 1. Änderungen der in § 1 Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen;
 2. den Abschluss und Änderungen weiterer Vereinbarungen nach § 1 Absatz 3 sowie Übertragungen von Pflichten oder deren Erfüllung nach § 1 Absatz 4;
 3. Abweichungen im Einzelfall von der Zuordnung zu den Entsorgungsanlagen nach § 5 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises;
 4. die einvernehmliche Festlegung weiterer Andienungsstellen für Abfälle aus der kommunalen Sammlung zwischen Kreis und kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach § 5 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises;
 5. die Entsorgung weiterer Abfälle nach § 3 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises;
 6. die Erteilung von Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises;
 7. die Zulassung von Ausnahmen von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen gemäß § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises;
 8. die Anmeldepflichten nach § 12 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises;
 9. Änderungen der kommunalen Abfallsatzungen, vor allem der Abfallentsorgungssatzung, durch den Kreis, z.B. in Bezug auf Maßnahmen zur Abfallverwertung durch Getrenntsammlung und im Hinblick auf neue Entgeltstrukturen; sowie
 10. alle im Zusammenhang mit der Beauftragung nach § 1 stehende verwaltungsrechtliche und verwaltungsgerichtliche Verfahren.

§ 5 Entgelte

- (1) ¹Die EGW erhält vom Kreis – vorbehaltlich der Regelung nach Absatz 6 – für ihre Leistungen als Entgelt einen Selbstkostenfestpreis differenziert nach den

verschiedenen Abfallarten gemäß § 1 Abs. 2, der gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 6 Nr. 1, § 6 Abs. 1 und Abs. 2 und § 8 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen i.V.m. der Anlage „Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten“ – jeweils in der jeweils gültigen Fassung – ermittelt wird. ²Der Selbstkostenfestpreis ist für jedes Kalenderjahr neu zu bestimmen.

- (2) Da die EGW ihre Leistungen kontinuierlich im Lauf eines Jahres zu erbringen hat, ist bei der Ermittlung des Selbstkostenfestpreises nach Absatz 1 als Kalkulationsperiode und Leistungsperiode jeweils ein volles Kalenderjahr zugrunde zu legen.
- (3) ¹Bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres ermittelt die EGW jeweils den Selbstkostenfestpreis je Tonne für das folgende Kalenderjahr, unterrichtet hiervon den Kreis und übergibt dem Kreis die erforderlichen Unterlagen. ²Der Kreis ist berechtigt, zur Prüfung des Selbstkostenfestpreises Einsicht in die Kalkulations- und Berechnungsunterlagen der EGW zu nehmen.
- (4) ¹Der Kreis leistet im jeweils laufenden Kalenderjahr eine monatliche Entgeltzahlung für die im jeweiligen Monat von der EGW bewirtschaftete Tonnage. ²Zu Beginn eines Monats überreicht die EGW dem Kreis eine Abrechnung der von ihr im Vormonat bewirtschafteten Tonnage sowie der daraus zu berechnenden Höhe des vom Kreis zu zahlenden Entgelts. ³Der Kreis hat das von der EGW berechnete Monatsentgelt so anzuweisen, dass es einem Bankkonto der EGW innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Abrechnung gutgeschrieben wird.
- (5) ¹Einwände gegen die Richtigkeit der Ermittlung des Selbstkostenfestpreises berechtigen den Kreis nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung der unstrittigen Beträge. ²Streitigkeiten über das zu zahlende Entgelt berechtigen die EGW nicht zur Einstellung der vertraglich zu erbringenden Leistungen.
- (6) ¹Die EGW verlangt bei Anlieferungen von kreisangehörigen Städten und Gemeinden, soweit der Kreis für solche Anlieferungen keine Gebühr erhebt, und bei Direktanlieferungen Dritter unmittelbar von der kreisangehörigen Stadt/Gemeinde bzw. vom Dritten ein Entsorgungsentgelt für ihre Leistungen. ²Das Entsorgungsentgelt ist von der EGW differenziert nach verschiedenen Abfallarten allgemein festzulegen; die Festlegung durch die EGW bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Kreis Borken.

§ 6

In-Kraft-Treten, Dauer

- (1) ¹Der Vertrag tritt am 01.01.2016 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2025. ²Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils 5 weitere Jahre, wenn er nicht spätestens 1 Jahr vor seinem Auslaufen von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird. ³Für die Wahrung der Frist nach Satz 1 kommt es

auf den Zugang der schriftlichen Kündigung bei der jeweils anderen Partei an.

- (2) ¹Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. ²Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn die EGW aufgelöst wird oder eine der Vertragsparteien ihren Verpflichtungen grob schuldhaft nicht nachkommt.
- (3) Die außerordentliche Kündigung wegen grob schuldhafter Vertragsverletzung setzt voraus, dass der Kündigende zuvor die andere Partei unter angemessener Fristsetzung und unter Hinweis auf sein Kündigungsrecht erfolglos schriftlich abgemahnt hat.

§ 7

Änderungen/Unwirksamkeit

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Aufhebung dieser Regelung bedürfen der Schriftform.
- (2) ¹Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. ²Die Parteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend durch eine wirksame andere, der unwirksamen im wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommenden zu ersetzen. ³Ebenso werden die Parteien unklare Bestimmungen dieses Vertrages auslegen bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne in den Vertrag aufnehmen.
- (3) Gerichtsstand für Rechtstreitigkeiten aus dem Vertrag ist Borken.

Kreis Borken

Entsorgungs-Gesellschaft
Westmünsterland mbH

Borken, den

Gescher, den

Dr. Kai Zwicker
Landrat

Peter Kleyboldt
Geschäftsführer

Dr. Ansgar Hörster
Kreisdirektor

Dr. Martin Idelmann
Prokurist